

» Grundsatzklärung der UniCredit Bank GmbH nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Für uns, die UniCredit Bank GmbH („UniCredit“), haben die Einhaltung und die Förderung der Menschenrechte und von Umweltstandards eine hohe Priorität. Daher ergreifen wir Maßnahmen mit dem Ziel, menschenrechts- und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen entsprechender Pflichten bei uns und in unseren Lieferketten zu ermitteln, zu verhindern, zu beenden und zu minimieren.

Zu diesem Zweck hat die UniCredit-Gruppe ein Human Rights Commitment abgegeben (<https://www.unicreditgroup.eu/en/esg-and-sustainability/esg-sustainability-policies-and-ratings.html>). Wir halten uns überdies an die Prinzipien für Verantwortliches Bankwesen.

Seit dem 1. Januar 2023 unterliegen wir dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Hiermit geben wir unsere Grundsatzklärung nach § 6 Abs. 2 LkSG ab.

1. BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTPFLICHTEN

Wir haben ein Risikomanagement entwickelt und in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren.

Wir führen Risikoanalysen bei uns und bezüglich unserer Zulieferer durch – regelmäßig sowie anlassbezogen. Zu diesem Zweck haben wir Risikofaktoren, deren Gewichtung und weitere Kriterien festgelegt, die es uns ermöglichen, menschenrechts- und umweltbezogene Risiken zu ermitteln und darauf angemessen zu reagieren. Je nach Ergebnis führen wir gegebenenfalls eine vertiefte Risikoanalyse durch, z. B. durch Auswertung der Selbstauskunft eines Zulieferers. Bei der Risikoanalyse bezüglich unserer Zulieferer unterstützt uns ein externer Dienstleister.

Wenn wir im Rahmen der Risikoanalyse ein relevantes Risiko für ein Menschenrecht oder für die Umwelt bei uns im Unternehmen oder bei einem Zulieferer feststellen und priorisieren, ergreifen wir Präventionsmaßnahmen. Zu den Präventionsmaßnahmen gehören neben dieser Grundsatzklärung:

- Schulungen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken unserer Geschäftstätigkeit
- die Festlegung und Dokumentation unserer Erwartungen an die Beschäftigten des eigenen Geschäftsbereichs und an unsere Zulieferer in unserem Code of Conduct (<https://www.hypovereinsbank.de/hvb/ueber-uns/das-unternehmen/compliance>) bzw. durch vertragliche Bestimmungen;
- die Umsetzung unserer Strategie für Menschenrechte und Umwelt in unseren Geschäftsabläufen, insbesondere im Einkauf;
- die Berücksichtigung unserer Erwartungen in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt bei der Auswahl unserer Zulieferer;
- die Aufforderung an unsere Zulieferer, sich zur Einhaltung dieser Erwartungen zu verpflichten, beispielsweise in unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen
- Kontrollen, einschließlich vor Ort durchgeführter Audits, um zu überprüfen, ob unsere Beschäftigten und unsere Zulieferer unsere Erwartungen erfüllen.

Wenn wir feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei uns im Unternehmen oder bei einem Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir angemessene Abhilfemaßnahmen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren.

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu erfahren und rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, haben wir ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das hier <https://www.hypovereinsbank.de/hvb/ueber-uns/das-unternehmen/compliance> beschrieben und zugänglich ist.

Wir überprüfen die Wirksamkeit der vorgenannten Maßnahmen, und bei Bedarf wiederholen wir sie oder passen sie an.

Unsere Maßnahmen zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten dokumentieren wir fortlaufend. Über diese Maßnahmen werden wir künftig einmal jährlich einen Bericht erstellen, und beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einreichen.

2. PRIORITÄRE RISIKEN

Im Rahmen unserer Risikoanalyse für das Jahr 2024 haben wir keine Risiken als vorrangige Risiken ermittelt. Im Rahmen der Risikoanalyse wurden bei Zulieferern zwar Risiken identifiziert, etwa im Zusammenhang mit Pflichten des Arbeitsschutzes und dem Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung. Diese Risiken stehen aber in keinem oder nur einem mittelbaren Zusammenhang mit unseren Dienstleistungen. Ferner hat ein Teil der betreffenden Zulieferer selbst das LkSG anzuwenden. Im Übrigen sind sowohl unser Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher als auch unser Verursachungsbeitrag äußerst gering bis nicht vorhanden. Die Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf die vom LkSG adressierten Risiken bewerten wir daher auch insgesamt als äußerst gering.

3. ERWARTUNGEN AN BESCHÄFTIGTE UND ZULIEFERER

Wir erwarten von unseren Beschäftigten, dass sie unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Richtlinien und Maßnahmen (u. a. unseren Code of Conduct) beachten. Von unseren Zulieferern erwarten wir, dass sie sich auf unsere Aufforderung hin zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Anforderungen verpflichten und diese Pflichten erfüllen.

München, den 27. Januar 2025

UniCredit Bank GmbH
Die Geschäftsführung